

[illegible]

BGH, Beschl. v. 15. Januar 1974 - IX ZB 919/72 - OLG Köln
LG Köln

BESCHLUSS

Via O [REDACTED] T [REDACTED], R [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED]

Land Nordrhein - Westfalen,

Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 23. August 1972 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, der Kläger habe Polen
erst nach Kriegsausbruch und im Zusammenhang mit der
nationalsozialistischen Verfolgung endgültig verlassen.
Mittel- und Schwerpunkt seiner beruflichen und wirtschaft-
lichen Lebensbeziehungen hätten sich jedoch schon seit 1936
in Italien befunden. Wann und wodurch er erstmals aus Ver-
folgungsgründen in seinem beruflichen Fortkommen im Sinne
von § 64 Abs. 1 BEG geschädigt worden sei, könne dahinge-
stellt bleiben. Jedenfalls sei er weder im Reichs- noch im
Vertreibungsgebiet, sondern erstmals in Italien von der Ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

folgung erfaßt und dadurch in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden. Ihm stehe deshalb für diesen Schaden eine Entschädigung nicht zu (§§ 64 Abs. 1, 154, 156 ff BEG).

Dies ist im Ergebnis richtig, auch wenn das Berufungsgericht den Begriff des Vertreibungsgebiets im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG anders als der Bundesgerichtshof RzW 1967, 403 bestimmt haben sollte. § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG setzt voraus, daß der Berufsschaden in dem Gebiet begonnen hat, durch dessen Verlassen der Geschädigte Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 BEG oder Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten gemäß §§ 150 Abs. 1 und 3, 154 Abs. 2 BEG geworden ist. Der Kläger kann Vertriebener oder Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten nur deswegen sein, weil er nach Kriegsausbruch Polen verlassen hat und in Italien geblieben ist. Sein Berufsschaden kann jedoch nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts nur in Italien entstanden sein. Italien hat der Kläger jedoch bis heute noch nicht verlassen.

Mai

Dr. Thumm